

Alt	CDU-Entwurf	Änderungsvermerke zum CDU Entwurf	Kommentar ÖRP zum CDU Entwurf
<p>Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020, hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 29. Juni 2021 folgende Rechnungsprüfungsordnung zur Durchführung der §§ 59 Absatz 3 und 101 bis 105 GO NRW erlassen:</p>	<p>Präambel Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020, hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 07. Dezember 2021 folgende Rechnungsprüfungsordnung zur Durchführung der §§ 59 Absätze 3 und 4, 96, 101 bis 105 und 116 GO NRW erlassen:</p>	<p>Einfügung des Begriffs Präambel</p> <p>Anpassung an aktuelle Gesetzeslage</p>	<p>Der Begriff Präambel wird gemäß Definition nur einer Erklärung als Einleitung einer (Verfassungs-)Urkunde, eines Staatsvertrags o. Ä. vorangestellt. Eine Geschäftsordnung hingegen hat bereits eine gesetzliche Grundlage und hat daher keinen vertraglichen Charakter. Das Wort Präambel wird daher nur vor Satzungen gestellt und nicht vor Rechtsverordnungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Stadt Rheine unterhält eine Örtliche Rechnungsprüfung. Sie trägt die Bezeichnung „Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Rheine“ (ÖRP).</p> <p>(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Rheine.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Stadt Rheine unterhält eine Örtliche Rechnungsprüfung. Sie trägt die Bezeichnung „Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Rheine“ (ÖRP).</p> <p>(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Rheine.</p>		<p>Fehlte. Der Vollständigkeit halber hinzugefügt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Rechtliche Stellung</p> <p>(1) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die Örtliche Rechnungsprüfung in ihren Prüfungen und Beratungen unabhängig und an keine fachlichen Weisungen gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. Die Örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.</p> <p>(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der Örtlichen Rechnungsprüfung.</p> <p>(3) Die Örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.</p> <p>(4) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 9 Abs. 1 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Rechtliche Stellung</p> <p>(1) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die ÖRP in ihren Prüfungen und Beratungen unabhängig und an keine fachlichen Weisungen gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>(2) Die ÖRP ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.</p> <p>(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeitenden der ÖRP.</p> <p>(4) Die ÖRP führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig. Sie führt den Schriftwechsel mit Stellen außerhalb der Gemeindeverwaltung unter der Bezeichnung "Stadt Rheine - Örtliche Rechnungsprüfung".</p> <p>(5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die ÖRP Gemeindeorgan und gemäß § 9 Abs. 1 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.</p>	<p>Aufteilung auf zwei Absätze zur besseren späteren Zuordnung</p> <p>Wording</p> <p>Festlegung des Briefkopfes</p> <p>Keine Änderung</p>	<p>Übernommen.</p> <p>Übernommen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 1 der RPO ist der Name „Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Rheine“. Bleibt somit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Leitung, Prüferinnen und Prüfer der Örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die Örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern. Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der Örtlichen Rechnungsprüfung werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 101 Abs. 4 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellt und abberufen.</p> <p>(2) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung muss die für das Amt erforderlichen Fach-, Sozial- und Führungskompetenzen besitzen. Die Leiterin/der Leiter ist Vorgesetzte/r der Dienstkräfte der Örtlichen Rechnungsprüfung und berechtigt, den Prüferinnen und Prüfern Anweisungen für die Prüfung zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Mitarbeitende der Örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die ÖRP besteht aus der Leiterin/ dem Leiter den Prüferinnen und Prüfern sowie den sonstigen Mitarbeitenden. Die Leiterin/ der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer der Örtlichen Rechnungsprüfung werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 101 Abs. 4 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellt und abberufen.</p> <p>(2) Die Leitung der ÖRP muss die für das Amt erforderlichen Fach-, Sozial- und Führungskompetenzen besitzen. Die Leiterin/der Leiter ist Vorgesetzte/r der Dienstkräfte der ÖRP und berechtigt, den Prüferinnen und Prüfern Anweisungen für die Prüfung zu geben und von ihnen erhobene Beanstandungen zu ändern.</p>	<p>Ergänzung um weiteres Personal, wie z.B. Praktikanten</p> <p>Keine Änderung</p>	<p>Korrekt. Wir haben zwei Auszubildende im Jahr. Übernommen.</p>

	geben und von ihnen erhobene Beanstandungen zu ändern.			
(3)	Bei der Auswahl der Prüfer/innen ist die Leitung der Rechnungsprüfung zu hören. Die Prüfer/innen müssen fachlich und persönlich für ihre Aufgaben geeignet sein.	(3) Bei der Auswahl der Prüfer/innen ist die Leitung der Rechnungsprüfung zu hören. Die Prüfer/innen müssen fachlich und persönlich für ihre Aufgaben geeignet sein. Sie sollten über Kenntnisse einer städtischen Verwaltung verfügen.	Ergänzende, nachgeordnete Qualifikation	Zusatz wird seitens der ÖRP kritisch gesehen. Für Quereinsteiger aus der Privatwirtschaft wird dadurch der Weg versperrt. In Zeiten von Personalmangel sollte man offen bleiben.
(4)	Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer dürfen nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein und nicht Angehörige des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, des Kämmerers/der Kämmerin, des/der für das Finanzwesen und die Zahlungsabwicklung zuständigen Bediensteten oder deren Stellvertretung.	(4) Die Leiterin/der Leiter sowie die Prüferinnen und Prüfer dürfen nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein und nicht Angehörige des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, des Kämmerers/der Kämmerin, des/der für das Finanzwesen und die Zahlungsabwicklung zuständigen Bediensteten oder deren Stellvertretung.	Keine Änderung	
(5)	Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer dürfen weitere Aufgaben in der Gemeinde nur wahrnehmen, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen sich nicht an einer Prüfung beteiligen, wenn sie am Prüfungsgegenstand mitgewirkt haben oder aus sonstigen Gründen die Unabhängigkeit gefährdet erscheint.	(5) Die Leiterin/der Leiter sowie die Prüferinnen und Prüfer dürfen weitere Aufgaben in der Gemeinde nur wahrnehmen, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen sich nicht an einer Prüfung beteiligen, wenn sie am Prüfungsgegenstand mitgewirkt haben oder aus sonstigen Gründen die Unabhängigkeit gefährdet erscheint. Die Mitarbeitenden der ÖRP sind nicht berechtigt, selbst Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.	NoGo's der ÖRP	Ein Eingreifen der ÖRP in die Geschäftsführung ist jedoch in manchen Fällen notwendig und auch zulässig. Bei Vergabeverstößen, Korruptionsfällen oder anderen strafrechtlichen Tatbeständen ist es unsere Pflicht nicht nur den BM hierüber zu unterrichten sondern sofort tätig zu werden. Je nach Ausmaß kann/darf und muss in Korruptionsfällen die Polizei verständigt werden. Ebenfalls besteht innerhalb des Vergaberechtes das Recht eine Vergabe für nichtig zu erklären und dies zu melden.
		(6) Die Leitung der ÖRP stellt die Prüfplanung auf und trägt neben den Prüferinnen und Prüfern die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.	Beschreibung der Verantwortung	Dies ist in § 1 der DAW geregelt. Da RPO öffentlichen Charakter hat, kann dies hier entfallen.

§ 4 Aufgaben der Rechnungsprüfung	§ 4 Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung	Präzisere Beschreibung der Aufgaben	
<p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende durch Gesetz (§ 92 Abs. 3, 102 bis 104 GO NRW) übertragene Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Prüfung des Jahresabschlusses, b) die Prüfung des Gesamtabchlusses, c) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, d) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen, e) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, soweit nicht die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) zuständig ist, f) die Prüfung von Vergaben, g) die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems. 	<p>(1) Die ÖRP hat folgende durch Gesetz (§ 92 Abs. 3, 102 bis 104 GO NRW) übertragene Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt (§ 102 Absätze 1 bis 9 GO NRW) b) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (§ 102 Absatz 10 GO NRW) c) die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes (§ 102 Absatz 11 GO NRW) d) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Absatz 1 Nr. 1 GO NRW), e) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Absatz 1 Nr. 2 GO NRW), f) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Absatz 1 Nr. 4 GO NRW), g) die Prüfung von Vergaben (§ 104 Absatz 1 Nr. 5 GO NRW) - auch im Hinblick auf mögliche Vorteilsnahme, h) die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Absatz 1 Nr. 6 GO NRW). 	<p>Präzisere Beschreibung der Aufgaben</p>	<p>Erweiterung gem. § 102 Abs. 1 GO NRW so korrekt.</p> <p>Die Prüfung von Jahresabschlusses des Sondervermögen gem. § 97 Abs. 1 Nr. 1,2 und 4 kann nur durch Auftrag des Betriebsausschusses geprüft werden. Zudem darf dies auch nur dann erfolgen, wenn „die Buchführung ...nach den für Gemeinde geltenden Vorschriften geführt wird.“ Eine Verpflichtung in der RPO ist somit nicht möglich.</p> <p>Kleiner Zusatz und Nr. 3.</p> <p>Anm. Nr. 4 existiert nicht mehr, da § 100 Abs. 4 LHV gestrichen wurde. Hier noch Fehler in GO NRW.</p> <p>Übernommen.</p> <p>Übernommen.</p>
<p>(2) Die Örtliche Rechnungsprüfung kann gem. § 104 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben wahrnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, b) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Stadt nach § 107 Abs. 2, c) die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW, sowie die Buch- und Betriebsprüfung die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat. 	<p>(2) Die ÖRP kann gem. § 104 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben wahrnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, b) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Stadt nach § 107 Abs. 2 GO NRW, c) die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW, sowie die Buch- und Betriebsprüfung die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat. 	<p>Keine Änderung</p>	
<p>(3) Der Rat kann der Örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen</p>	<p>(3) Der Rat kann der ÖRP weitere Prüfaufträge erteilen (§ 104 Abs. 3 GO NRW). Die Erteilung von Prüfungsaufträgen darf keinen Umfang</p>	<p>Keine Änderung</p>	

(§ 104 Abs. 3 GO NRW). Die Erteilung von Prüfungsaufträgen darf keinen Umfang annehmen, der die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung gefährdet.	annehmen, der die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben der ÖRP gefährdet.		
(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der Örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen oder der vom Rat übertragenen Aufgaben Prüfungsaufträge erteilen.	(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der ÖRP im Rahmen seiner gesetzlichen oder der vom Rat übertragenen Aufgaben Prüfungsaufträge erteilen.	Keine Änderung	
(5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihrer Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der Örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NRW).	(5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihrer Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der ÖRP Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NRW).	Keine Änderung	
(6) Prüfungen für Dritte können nur aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen sowie aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung durchgeführt werden.	(6) Prüfungen für Dritte können nur aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen sowie aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung durchgeführt werden.	Keine Änderung	Der Gemeindevertretung ersetzt durch „des Rates“.
	(7) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der ÖRP nach Abstimmung mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister berechtigt, bei der Anwendung dieser Rechnungsprüfungsordnung hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen vorzunehmen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch nicht geltendes Recht verletzt wird.	Ausnahmeregelung für besondere Fälle	Pflichtaufgaben gem. GO sind ohne Ausnahme zu erledigen. Zusatzaufgaben nur nach Rücksprache mit Leitung siehe § 5 (neu dann § 6 –siehe Anmerkung § 10). Daher hier nicht notwendig.
§ 5 Vorbehalt Die Übertragung von Aufgaben und Aufträgen gem. § 4 Abs. 3 bis 6 dieser Rechnungsprüfungsordnung erfolgt nach Anhörung der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung sowie unter Beachtung der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen innerhalb der Örtlichen Rechnungsprüfung. Sofern gesetzliche Pflichtaufgaben und die bereits durch Beschluss der Gemeindevertretung übertragenen Aufgaben nicht mehr angemessen erledigt werden können, hat die Leitung der Rechnungsprüfung die übertragende Stelle darüber zu informieren. Die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben nach § 4 Abs. 1 hat Vorrang vor den zusätzlichen Aufgaben nach § 4 Abs. 2 bis 6.	§ 5 Vorbehalt Die Übertragung von Aufgaben und Aufträgen gem. § 4 Abs. 3 bis 6 dieser Rechnungsprüfungsordnung erfolgt nach Anhörung der Leitung der ÖRP sowie unter Beachtung der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen innerhalb der ÖRP. Sofern gesetzliche Pflichtaufgaben und die bereits durch Beschluss der Gemeindevertretung übertragenen Aufgaben nicht mehr angemessen erledigt werden können, hat die Leitung der ÖRP die übertragende Stelle darüber zu informieren. Die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben nach § 4 Abs. 1 hat Vorrang vor den zusätzlichen Aufgaben nach § 4 Abs. 2 bis 6.	Keine Änderung	Neu dann § 6 –siehe Anmerkung § 10. Erweiterung um § 5. „Die Übertragung von Aufgaben und Aufträgen gem. § 4 Abs. 3 bis 6 und § 5 dieser Rechnungsprüfungsordnung erfolgt nach Anhörung...“
§ 6 Befugnisse (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten.	§ 6 Befugnisse (1) Die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten.	Wording	Übernommen.
(2) Der Örtlichen Rechnungsprüfung ist der Zutritt zu allen Grundstücken, Baustellen und Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 102 bis § 104 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche	(2) Der ÖRP ist der Zutritt zu allen Grundstücken, Baustellen und Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 102 bis § 104 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.	Keine Änderung	

verlangen.			
(3) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern. Auf Verlangen sind Leserechte zur Nutzung von DV-Programmen einzuräumen.	(3) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern. Auf Verlangen sind Leserechte zur Nutzung von DV-Programmen einzuräumen.	Keine Änderung	
(4) Die Örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.	(4) Die ÖRP kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.	Keine Änderung	
(5) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-) Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.	(5) Die Leiterin/der Leiter oder deren Vertretung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-) Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.	Wording und Sicherstellung auch bei Urlaub oder Krankheit	Übernommen.
§ 7 Mitteilungspflichten gegenüber der Örtlichen Rechnungsprüfung	§ 7 Mitteilungspflichten gegenüber der Örtlichen Rechnungsprüfung	Ergänzung: Höhe des Schadens Art des Berichts und Beweissicherungspflicht	Übernommen.
(1) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist von der betroffenen Dienststelle unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Unter Unregelmäßigkeiten sind zu verstehen: a) wesentliche Störungen des geordneten Betriebes (Schäden) mit zumindest drohenden, hohen finanziellen Auswirkungen (ab € 10.000) für die Stadt, b) grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Dienstpflichtverletzungen bzw. arbeitsrechtliche Pflichtverletzungen, c) Verfehlungen nach § 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz ¹ und Straftatbestände. Die Unterrichtungspflicht erstreckt sich auch auf alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie auf Kassendifferenzen.	(1) Die ÖRP ist über alle Unregelmäßigkeiten oder sonstige Ursachen (z. B. Korruption, Unterschlagung, Betrug oder sonstige Missachtung von Rechtsvorschriften), die einen Vermögensschaden für die Stadt entstehen lassen - auch bei begründetem Verdacht - und in Dienststellen, Betrieben oder Einrichtungen der Verwaltung festgestellt werden, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch bei Verlust durch Diebstahl, Beraubung oder sonstige unerlaubte Handlungen sowie bei Kassenfehlbeträgen, die im Einzelfall einen Wert von 50,00 € übersteigen. Berichte über die Prüfung von Unregelmäßigkeiten sollen folgende Angaben enthalten: 1. Art, Ort und Zeit der Verfehlung 2. Umfang und Höhe des Schadens 3. beteiligte Dienstkräfte 4. beteiligte Dritte 5. Mängel bei Sicherheitsmaßnahmen 6. getroffene Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden 7. Änderungsvorschläge Können Kassenfehlbeträge nicht geklärt werden oder liegt ein Verdacht auf Buchfälschung oder andere Unregelmäßigkeiten vor, über deren Entstehung keine hinreichende Klarheit zu erlangen ist, hat die Prüferin/der Prüfer unverzüglich dafür zu sorgen, dass Konten, Belege usw. sichergestellt werden, um die Änderung von Einträgen in Büchern und Konten oder der Verdunklung des Tatbestands durch andere Handlungen vorzubeugen bzw. diese zu verhindern.		
(2) Der Örtlichen Rechnungsprüfung ist der Einsatz aller buchführungs- und zahlungsrelevanten DV-Verfahren sowie deren Änderung mitzuteilen, so dass sie vor der Anwendung geprüft werden können. Die Pflicht der Fachbereiche, die Programme gemäß § 28 Abs. 5 Nr. 1 KomHVO zu prüfen und freizugeben, bleibt hiervon unberührt.	(2) Der ÖRP ist der Einsatz aller buchführungs- und zahlungsrelevanten DV-Verfahren sowie deren Änderung mitzuteilen, so dass sie vor der Anwendung geprüft werden können. Die Pflicht der Fachbereiche, die Programme gemäß § 28 Abs. 5 Nr. 1 KomHVO zu prüfen und freizugeben, bleibt hiervon unberührt.	Keine Änderung	

¹ Straftaten nach §§ 331 - 335 (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung), 261 (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung. Straftaten nach §§ 19, 20, 20a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) oder nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben, Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 13 Absatz 1 und 2 oder § 16 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen führen.

<p>(3) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse beim Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung zu unterrichten, insbesondere über aufgetretene Sicherheitsmängel in buchführungs- und zahlungsrelevanten DV-Verfahren und über Geräteausfälle, sofern sie die Nichteinhaltung wichtiger Termine zur Folge haben könnten.</p>	<p>(3) Die ÖRP ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse beim Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung zu unterrichten, insbesondere über aufgetretene Sicherheitsmängel in buchführungs- und zahlungsrelevanten DV-Verfahren und über Geräteausfälle, sofern sie die Nichteinhaltung wichtiger Termine zur Folge haben könnten.</p>	Keine Änderung	
<p>(4) Der Örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Zahlungsabwicklungs- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die die Örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt (Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Ablaufdiagramme, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Dokumentation zur technikunterstützten Informationsverarbeitung und dergleichen).</p>	<p>(4) Der ÖRP sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Zahlungsabwicklungs- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die die ÖRP als Prüfungsunterlagen benötigt (Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Ablaufdiagramme, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Dokumentation zur technikunterstützten Informationsverarbeitung und dergleichen).</p>	Keine Änderung	
<p>(5) Der Örtlichen Rechnungsprüfung sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen zuzuleiten bzw. zugänglich zu machen.</p>	<p>(5) Der ÖRP sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen zuzuleiten bzw. zugänglich zu machen.</p>	Keine Änderung	
	<p>(6) Der ÖRP sind die Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte und Prüfberichte wirtschaftlicher Unternehmen und öffentlicher Einrichtungen der Stadt Rheine sowie Unterlagen von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt Rheine zu mehr als 25 % beteiligt ist und in denen ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mehr als die Hälfte der Anteile zusteht zuzuleiten bzw. zugänglich zu machen.</p>	Informationsversorgung	Übernommen.
	<p>(7) Der Beteiligungsbericht ist der ÖRP zuzuleiten bzw. zugänglich zu machen.</p>	Informationsversorgung	Die Stadt Rheine stellt einen Gesamtabschluss auf, daher greift § 117 GO NRW und es wird auf die Erstellung eines Beteiligungsberichtes verzichtet. Alternativformulierung: Wenn die Stadt einen Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW erstellt, ist er der ÖRP zuzuleiten bzw. zugänglich zu machen.
	<p>(8) Hinweise und Regelungen zu organisatorischen Änderungen der Verwaltung sowie Niederschriften der entsprechenden Projektlenkungs- und/oder Arbeitsgruppen) sind der ÖRP zuzuleiten bzw. zugänglich zu machen. Der ÖRP ist die Möglichkeit einzuräumen, an Sitzungen von Arbeits- und Projektgruppen der Verwaltung teilzunehmen. Die Teilnahme beschränkt sich auf die Themenbereiche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns, Leistungserbringung und Entgeltfestsetzung. Lassen dienstliche Belange die Teilnahme des Prüfungsamtes im Einzelfall</p>	Informationsversorgung	Übernommen.

	unzweckmäßig erscheinen, sichert die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der ÖRP die Bereitstellung der notwendigen Informationen zu.		
(6) Der Örtlichen Rechnungsprüfung sind die Unterschriftenbefugnisse im Feststellungsverfahren (sachlich und rechnerisch) für den jeweiligen Bereich zuzuleiten.	(9) Der ÖRP sind die Unterschriftenbefugnisse im Feststellungsverfahren (sachlich und rechnerisch) für den jeweiligen Bereich zuzuleiten.	Keine Änderung	
(7) Der Örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u. a.) zuzuleiten.	(10) Der ÖRP sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u. a.) zuzuleiten.	Keine Änderung	
(8) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind frühzeitig vorzulegen, damit eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Dabei haben die Sachbearbeiter/innen einen Zeitraum von mindestens zwei Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen, sofern die Örtliche Rechnungsprüfung projektbegleitend in die Vergabe eingebunden ist.	(11) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind frühzeitig vorzulegen, damit eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Dabei haben die Sachbearbeiter/innen einen Zeitraum von mindestens zwei Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen, sofern die ÖRP projektbegleitend in die Vergabe eingebunden ist.	Keine Änderung	Anpassung Anmerkung in der RPA Sitzung am 2.9. Fristsetzung auf „...mindestens 14 Tage vor...“.
§ 8 Durchführung der Örtlichen Rechnungsprüfung	§ 8 Durchführung der Örtlichen Rechnungsprüfung	Keine Änderung	
(1) Für die Durchführung der Rechnungsprüfung durch die Örtliche Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Dienstanweisung.	(1) Für die Durchführung der Rechnungsprüfung durch die Örtliche Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Dienstanweisung.		
(2) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.	(2) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.	Keine Änderung	
(3) Die Örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig. Es führt den Schriftwechsel mit Stellen außerhalb der Gemeindeverwaltung unter der Bezeichnung "Stadt Rheine - Örtliche Rechnungsprüfung".		Bereits in § 2 (3) neu enthalten	Übernommen.
	(3) Die ÖRP hat bei allen Prüfungen besonders darauf zu achten a. ob bei Ausgaben wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und bei Einnahmen das Interesse der Stadt auch hinsichtlich des rechtzeitigen und vollständigen Eingangs gewahrt ist b. ob nicht Einrichtungen aufrechterhalten oder in sonstiger Weise Mittel verausgabt wurden, die ohne Gefährdung des Verwaltungszwecks hätten eingeschränkt oder eingespart werden können.	Zielrichtung einer Prüfung	Übernommen.
(4) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.	(4) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der ÖRP unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschuss zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.	Erhöhung der Transparenz	Übernommen.
(5) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.	(5) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.	Stärkung der ÖRP bei Schwierigkeiten	Übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.	Wird der Bitte nicht nachgekommen, wird der/die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses unverzüglich informiert. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.		
(6) Soweit der Auftrag zum Erarbeiten von Aussagen nach dieser Rechnungsprüfungsordnung oder die dem Erarbeiten von Aussagen vorausgehenden Prüfungstätigkeiten dies zulassen, soll der Leiter der jeweils betroffenen Organisationseinheit unterrichtet werden. Vor der schriftlichen Fixierung der endgültigen Aussagen soll deren Inhalt in seinen wesentlichen Teilen, mindestens jedoch das zusammengefasste Ergebnis, mit den Betroffenen besprochen werden.	(6) Soweit der Auftrag zum Erarbeiten von Aussagen nach dieser Rechnungsprüfungsordnung oder die dem Erarbeiten von Aussagen vorausgehenden Prüfungstätigkeiten dies zulassen, soll der Leiter der jeweils betroffenen Organisationseinheit unterrichtet werden. Vor der schriftlichen Fixierung der endgültigen Aussagen soll deren Inhalt in seinen wesentlichen Teilen, mindestens jedoch das zusammengefasste Ergebnis, mit den Betroffenen besprochen werden.	Keine Änderung	
	(7) Die ÖRP legt in Abstimmung mit dem betroffenen Fachbereich eine Frist fest, bis wann die bei einer Prüfung festgestellten Mängel abgestellt werden müssen. Fristverlängerungen sind möglich, bedürfen jedoch einer nachvollziehbaren Begründung durch den Fachbereich.	Fristsetzung für die Mängelabstellung	Übernommen.
	(8) Die Ergebnisse von Prüfungen sind in Berichten darzustellen. Der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister ist ausreichend (4 Wochen) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bericht und Stellungnahme sind gemeinsam in die Beratung einzubringen.	Stellungnahme deutlicher gekennzeichnet. Fristsetzung für die Bearbeitung	Übernommen.
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss	§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss		
(1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach §§ 59 Abs. 3 und 4, und 105 Abs. 6 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Ferner berät er die dem Rat der Stadt gemäß §§ 41 Abs. 1 Nr. r), 101 Abs. 4 und 104 Abs. 3 GO NRW vorbehaltenen Entscheidungen sowie Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung und der Dienstanweisung für die Örtliche Rechnungsprüfung.	(1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach §§ 59 Abs. 3 und 4, und 105 Abs. 6 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Ferner berät er die dem Rat der Stadt gemäß §§ 41 Abs. 1 Nr. r), 101 Abs. 4 und 104 Abs. 3 GO NRW vorbehaltenen Entscheidungen sowie Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung und der Dienstanweisung für die Örtliche Rechnungsprüfung.	Keine Änderung	
(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist das oberste Prüfungsorgan der Stadt Rheine. Prüfungsaktivitäten, die im Zusammenhang mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben stehen, können ihm nicht entzogen werden. Er bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Rheine.	(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist das oberste Prüfungsorgan der Stadt Rheine. Prüfungsaktivitäten, die im Zusammenhang mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben stehen, können ihm nicht entzogen werden. Er bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Rheine.	Keine Änderung	
(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.	(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern, in der Regel 3-4 mal im Jahr . Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.	Aufnahme der Plangröße	4 mal im Jahr ist nur in Ausnahmefällen und bei Bedarf möglich.
(4) Die Tagesordnung für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses setzt der/die Vorsitzende im Benehmen mit dem Leiter/der Leiterin der Örtlichen Rechnungsprüfung fest.	(4) Die Tagesordnung für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses setzt der/die Vorsitzende im Benehmen mit dem Leiter/der Leiterin der ÖRP fest.	Keine Änderung	
(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss bestellt den Schriftführer/die Schriftführerin des Rechnungsprüfungsausschusses sowie seinen/ihren Stellvertreter seine/ihre Stellvertreterin.	(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss bestellt den Schriftführer/die Schriftführerin des Rechnungsprüfungsausschusses sowie seinen/ihren Stellvertreter seine/ihre Stellvertreterin.	Keine Änderung	
(6) Die Sitzungsniederschrift wird von dem/der Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet.	(6) Die Sitzungsniederschrift wird von dem/der Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet.	Keine Änderung	

	<p>(7) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der ÖRP unterzeichnet, sofern die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sich dies nicht vorbehalten hat und sind mit der Einladung zur Sitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Wahlbeamtinnen/Wahlbeamten und Fachbereichsleitungen zur Kenntnis zu geben.</p>	Unterschriftenregelung	<p>Gem. § 101 Abs. 2 GO NRW ist die ÖRP an Weisungen nicht gebunden und in den ihr zugewiesenen Aufgaben unabhängig. Ein Vetorecht seitens des BM ist somit nicht möglich. Zur Verfügung stellen von Vorlagen ist in § 4 Abs. 7 der DAW geregelt.</p>
	<p>(8) Eine Liste der offenen Mängelabstellungen, inkl. erteilter Fristverlängerungen, wird dem Rechnungsprüfungsausschuss in jeder Sitzung zur Kenntnis gegeben. Ab der 3. Verlängerung ist eine Genehmigung des Ausschusses erforderlich.</p>	Fristsetzung	Übernommen
	<p>§ 10 Berichterstattung und Beratung durch die Örtliche Rechnungsprüfung</p> <p>Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet innerhalb der Berichterstattung und Beratung der ÖRP Aussagen zu folgenden Problemstellungen, sofern es sich nicht bereits um gesetzliche Pflichtaufgaben handelt (übertragene Aufgaben):</p> <p>(1) Mitwirkung an der Aufklärung von Fehlbeständen an Vermögen, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund</p> <p>(2) Stellungnahmen zu Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen</p> <p>(3) Stellungnahmen zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art</p> <p>(4) Stellungnahmen zum Einsatz der technikerunterstützten Informationsverarbeitung, zum Datenschutz und zur Datensicherheit</p>	Neuaufnahme einer Beschreibung der Pflichten der ÖRP gegenüber dem RPA	<p>Gem. § 41 GO NRW ist der Rat ist für alle Angelegenheiten der Verwaltung zuständig und nur er kann laut § 41 Abs. r) i.v.m. § 104 Abs. 3 GO NRW Aufgaben der ÖRP übertragen. Daher Änderung in Rat.</p> <p>Der Ausdruck „erwartet“ ist für eine Satzung zu ungenau. Stellt dies eine Pflicht-,Kann-, oder Bedarfsaufgabe dar? Daher wurde die Formulierung angepasst.</p> <p>Die folgende Auflistung erweitert das Aufgabenfeld der ÖRP erheblich. Dies muss dann als neuer § 5 in der RPO stehen, da es zu den Aufgaben gehört und der § 5 (neu § 6) Vorbehalt um diesen Paragraphen erweitert werden.</p> <p>Eine aktive Nachverfolgung von Fehlbeständen ist nicht möglich und stellt keine Aufgabe der ÖRP dar.</p> <p>Die aufgeführten Stellungnahmen zu verschiedenen Themenbereichen würden bei der sich immer wieder veränderten Struktur der Verwaltung und Anpassungen zu einem Arbeitsaufwand führen, der keine weiteren Prüfungen zulässt. In Teilbereichen wird dies zudem durch die Budgetprüfungen bereits abgedeckt.</p>

	<p>(5) begleitende Prüfung der Einweisung in Besoldungs- und Eingruppierung in Entgeltgruppen, der Festsetzung des Dienstalters und des Ruhedienstalters</p> <p>(6) Prüfung der Kostenrechnung und der Gebührenbedarfsberechnung der kostenrechnenden Einrichtungen</p> <p>(7) Prüfung der Stellenbewertungen</p> <p>(8) Überwachung der Vergabeverfahren im Hinblick auf Vorteilsnahme</p> <p>(9) Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit</p> <p>(10) Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 102 GO NRW mit abzustellen ist, in folgenden Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens b. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände c. Prüfung der Entgeltkalkulationen und finanziellen Abwicklungen zwischen Stadt und Freizeit- und Bäderbetrieb d. Prüfung der Vergaben (alle Vergabearten unterhalb und oberhalb der EU-Schwellenwerte) <p>(11) Stellungnahmen bei Prüfung der Vor- und Ausführungsplanung von Bauvorhaben</p>		<p>Dies liegt nicht in unserem Kompetenz- und Zuständigkeitsbereich. Der Einweisung folgt vorher ein Auswahlverfahren; dies müsste fehlerhaft verlaufen sein, damit eine Prüfung gerechtfertigt ist. Festsetzungen des Dienstalters und des Ruhedienstalters ist gesetzlich geregelt und erfolgt somit folgerichtig durch die Personalabteilung. Eine Prüfung ist somit überflüssig.</p> <p>„Einrichtungen“ betrifft nur die Eigenbetriebe. Hier eher „Bereiche“ der korrekte Ausdruck. Angepasst unter neuen § 5 a) aufgenommen.</p> <p>ÖRP ständiges Mitglied in der Bewertungskommission In § 5 b) aufgenommen.</p> <p>Bereits unter § 4 Abs. 1 g) aufgeführt.</p> <p>Bereits unter § 4 Abs. 2 a) aufgeführt.</p> <p>Bereits unter § 4 Abs. 2 b) aufgeführt.</p> <p>Jede Planung von Bauvorhaben liegt zum einen nicht bei der Stadt und kann aufgrund des Umfanges auch nicht geprüft werden. Die Planungen werden im Vorfeld in den einzelnen Ausschüssen vorgestellt, beraten und beschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Prüfung gem. § 4 Abs. 1 f) oder Abs. 2 a) beauftragt werden, wenn begründeter Verdacht auf Fehlverhalten besteht.</p>
--	---	--	--

	<p>(12) laufende Prüfung der Vorgänge und Belege in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses</p> <p>(13) dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen</p> <p>(14) Vornahme von Kassenprüfungen</p> <p>(15) bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung</p> <p>(16) Prüfung von Vergaben</p> <p>(17) Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände</p> <p>(18) Durchführen der Visakontrolle</p> <p>(19) Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen</p> <p>(20) Betätigungsprüfung</p> <p>(21) Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung bei der Hingabe eines Darlehens vorbehalten hat</p> <p>(22) technische und wirtschaftliche Prüfung von Kostenberechnungen nach § 13 Absätze 2 und 3 KomHVO</p>		<p>Bereits unter § 4 Abs. 1 d) aufgeführt.</p> <p>Bereits unter § 4 Abs. 1 e) aufgeführt.</p> <p>Gem. unserer DAW B20-3 Nr. 3 sind die FBL für Kassenprüfungen zuständig. Uns sind die Protokolle zuzusenden.</p> <p>Dies ist gem. § 94 Abs. 2 GO NRW bei der FIBU der GPA vorbehalten. Rest unter § 4 Abs. 1 f) aufgeführt.</p> <p>Bereits unter § 4 Abs. 1 g) aufgeführt.</p> <p>In § 102 (Prüfung JA) ivm § 95 (Inhalte JA) ivm. § 91 Abs. 4 (Vorräte und VG) enthalten.</p> <p>Visakontrollen finden im Rahmen der JAP statt. Dieser Begriff war in der alten GO als separate Aufgabe aufgeführt.</p> <p>Übernommen in § 5 Abs. 3 c) mit Zusatz.</p> <p>Bereits unter § 4 Abs. 2 c) aufgeführt.</p> <p>Übernommen in § 5 Abs. 3 d)</p> <p>Die Übernahme der Prüfung aller Kostenberechnungen bei derzeit übertragenen 70,7 Mio. € Investitionen und der Umfang ist nicht durch die ÖRP zu leisten. Die Ermächtigungsübertragungen werden im Rahmen des JA geprüft.</p>
--	--	--	--

	<p style="text-align: center;">§ 11 Berichterstattung und Beratung durch den Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>Der Rat erwartet innerhalb der Berichterstattung und Beratung des Rechnungsprüfungsausschuss Aussagen zu folgenden Problemstellungen, sofern es sich nicht bereits um gesetzliche Pflichtaufgaben handelt (übertragene Aufgaben):</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Prüfung der Jahresabschlüsse einschließlich Lagebericht (2) Prüfung der Gesamtabchlüsse einschließlich Gesamtlagebericht (3) Stellungnahmen zu Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (4) Stellungnahmen zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art (5) Stellungnahmen zum Einsatz der technikerunterstützten Informationsverarbeitung, zum Datenschutz und zur Datensicherheit (6) Stellungnahme bei der Feststellung mangelnder Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit 	<p>Neuaufnahme einer Beschreibung der Pflichten des RPA gegenüber dem Rat</p>	<p>Inhaltlich ist dies bereits in § 9 Abs. 1 RPO geregelt. Daher nicht übernommen.</p> <p>Gesetzlich geregelt in § 59 Abs. 3 GO NRW. Der RPA bedient sich hierbei der ÖRP, daher muss es hier nicht aufgelistet werden. Hier passt eher § 59 Abs. 3 Satz 4 GO NRW: „Der RPA hat im Anschluss an die Jahresabschlussprüfung das Ergebnis dem Rat schriftlich Stellung zu nehmen.“</p> <p>Nicht Aufgabe des RPA. Prüfung und Aufbereitung der einzelnen Bereiche liegt dann bei der ÖRP- siehe Kommentar oben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Rheine vom 14. Dezember 2005 in der Fassung vom 12. Januar 2006 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Rheine vom 14. Dezember 2005 in der Fassung vom 12. Januar 2006 außer Kraft.</p>	<p>Keine Änderung</p>	